

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1891

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen
Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In § 14 der Kirchenverfassung wird Absatz 3 Ziffer 2,
3 und 4 abgeändert, wie folgt:

2. dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch § 35 und 36); derjenige,
gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der
Dauer des letzteren;

3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden,
oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach
§§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheits-

strafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;

4. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Artikel 2.

§ 22, Absatz 3 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach § 8, § 10 Absatz 2, § 14^b und § 37^b; die Beschwerdefrist, welche für die Beteiligten von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Kirchengemeinderats läuft, beträgt 8 Tage.

Artikel 3.

§ 25, Absatz 2 der Kirchenverfassung erhält nachstehende Fassung:

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form (§ 24) eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist, jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Artikel 4.

Nach § 25 der Kirchenverfassung wird eingeschaltet:

§ 25 a.

Bei Beschlüssen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche

Bedürfnisse betreffend, ist — ohne Unterschied zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung — erforderlich:

1. daß die Einladung (§ 24) an sämtliche Mitglieder einzeln ergeht;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so ist das Verfahren nach § 25, Absatz 2 zulässig.

Artikel 5.

§ 28, Absatz 2 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter. Die Kirchengemeindeversammlung setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

Artikel 6.

§ 33, Ziffer 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß entscheidet.

Artikel 7.

Der Eingang des § 34 wird abgeändert, wie folgt:

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Oberkirchenrat ausgesprochen.

Artikel 8.

§ 37, Ziffer 7 erhält die Fassung:

Die Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbediensteten vorbehaltlich der — innerhalb acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß.

Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Erteilung von Nachsicht nach der Konfirmationsordnung mit Ausnahme der dem Oberkirchenrat vorbehaltenen Fälle und die Verbescheidung der Anträge in den Fällen des § 37⁴.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage enthält keine Änderungsvorschläge von eingreifender Bedeutung; sie ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß das staatliche Gesetz über die örtliche kirchliche Besteuerung in einzelnen Bestimmungen über die kirchliche Gemeindevertretung mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung sich nicht vollständig deckt. Da es nicht thunlich ist, neben der kirchenverfassungsmäßig geordneten Kirchengemeindevertretung noch eine nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes geordnete besondere Vertretung lediglich zum Zweck der kirchlichen Besteuerung zu bestellen, so erwies es sich als nötig, die einzelnen, wie bemerkt unwesentlichen Unterschiede zu beseitigen. Bei diesem Anlaß erscheint es zweckmäßig, durch einige Ergänzungen verschiedene Lücken, welche sich in der Anwendung der Verfassung ergeben haben, auszufüllen. Die nähere Erläuterung ergiebt sich bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 4, Absatz 3, Ziffer 1 — 4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888; die bisherige Fassung der Kirchenverfassung war ohnedies dem geltenden Strafrecht gegenüber längst veraltet.

Zu Artikel 2.

Es ist in der Kirchenverfassung keine Bestimmung vorgesehen, innerhalb welcher Frist die verschiedenen in der Verfassung zugelassenen Beschwerden einzulegen seien; es ist dieser Mangel wiederholt fühlbar geworden und erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen.

Zu Artikel 3.

Die Kirchenverfassung gibt keine Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn in der gewählten Kirchengemeindeversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erschienen ist. Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, wenn der Ausweg, welchen Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes vorsieht, auch in die Kirchenverfassung aufgenommen würde.

Zu Artikel 4.

Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes stimmt mit § 24 und 25 der Kirchenverfassung insofern nicht überein, als nach der letzteren eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht vorgeschrieben ist (— nur für einzelne Fälle ist persönliche Einladung geboten: Wahl der Kirchenältesten, § 19 der Wahlordnung; Pfarrwahl, § 3, Absatz 2 der Pfarrwahlordnung —); ferner fordert § 7 des Kirchensteuergesetzes absolute Mehrheit zur Giltigkeit eines Beschlusses, während nach § 25, Absatz 1 der Kirchenverfassung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt; Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes fordert allgemein, daß in der Kirchengemeindeversammlung mehr als die Hälfte erschienen sei, während § 25, Absatz 2 der Kir-

chenverfassung dies Erfordernis nur für die gewählte Kirchenge-
meindeversammlung aufstellt.

Es erscheint nicht gerade notwendig, die strengeren An-
forderungen des Kirchensteuergesetzes auch in die Kirchen-
verfassung für das rein kirchliche Gebiet zu übertragen, je-
doch erscheint es zweckmäßig, durch einen besonderen Para-
graphen auf die besonderen Erfordernisse hinzuweisen, welche
bei Fassung von Beschlüssen nach Maßgabe des Kirchensteuer-
gesetzes erfüllt werden müssen.

Zu Artikel 5.

Vergleiche Artikel 6, Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes.

Zu Artikel 6, 7 und 8.

Vergleiche oben die Bemerkung zu Artikel 2.

Zu Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezieht sich in seiner
bisherigen Fassung noch auf die längst außer Kraft getretene
Konfirmationsordnung von 1856; der jetzige Änderungs-
vorschlag will den Wortlaut der Verfassung mit der jetzt
geltenden Konfirmationsordnung, welche die Nachsichtserteilung
mit Ausnahme des in § 2, Ziffer 1 a am Schlusse bezeich-
neten Falles der Zuständigkeit des Dekans überweist, in Ein-
klang bringen.